



**1. Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019**  
**2. Verbandsgemeinde Flechtingen: 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“**

Kommunalservice Landkreis Börde AöR  
**Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2019**

Der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt beschlossen:

- Den Wirtschaftsplan der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 bestehend aus:
  - dem Erfolgsplan mit den Gesamterträgen in Höhe von 13.972.800 € und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 13.902.600 € (Anlage 1)
  - dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 12.744.900 € (Anlage 2), einschließlich dem Investitionsplan (Anlage 3)
  - der Stellenübersicht (Anlage 4).
- Im Wirtschaftsjahr 2019 sind:
  - Kredite für Investitionen in Höhe von 3.560.200 € vorgesehen
  - Verpflichtungsermächtigungen nicht vorgesehen
  - Kassenkredite nicht vorgesehen.
- Die fünfjährige Finanzplanung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2018 bestehend aus:
  - der Finanzplanung (Anlage 5)
  - der Erfolgsplanung (Anlage 6) und
  - der Investitionsplanung (Anlage 7).

Der Wirtschaftsplan der KsB AöR wurde der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt, durch diese mit der Verfügung vom 15.04.2019 genehmigt und für vollziehbar erklärt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom **06.05.2019 – 14.05.2019**

zur Einsichtnahme in der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Schwimmbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 24.04.2019

Mühlisch  
Vorstand

Verbandsgemeinde Flechtingen  
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**5. Änderungssatzung**  
**der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 22.06.2018 und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 16.04.2019 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“.
- Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Flechtingen als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2**  
**Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

**§ 3**  
**Umlagepflicht**

- Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4**  
**Umlageschuldner**

- Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.
- Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeiten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6**  
**Umlagemassstab**

- Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut Sat-

zung des Verbandes im Unterhaltungsverband

„Aller“	10,00 %
„Großer Graben“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	13,47 %

**§ 7**  
**Umlagesatz**

- Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 für den Unterhaltungsverband (zuzüglich Verwaltungskosten von 1,00 €/ha)

„Aller“	9,93 €/ ha
„Großer Graben“	11,36 €/ ha
„Obere Ohre“	10,86 €/ ha
„Untere Ohre“	6,90 €/ ha

- Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 für den Unterhaltungsverband

„Aller“	24,17 €/ ha
„Großer Graben“	0,00 €/ ha
„Obere Ohre“	45,99 €/ ha
„Untere Ohre“	5,94 €/ ha

- Umlagen unter 1,00 EUR je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

**§ 8**  
**Fälligkeit**

- Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbetrag erhoben.
- Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 9**  
**Auskunftspflichten**

- Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Abwasserzweckverband Aller Ohre binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Flechtingen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5 und 6 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.
- Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Sie darf auch einem beauftragten Dritten auf Grundlage eines entsprechenden Datenverarbeitungsvertrages diese Informationen bereitstellen.

**§ 13**  
**Aufgabenübertragung an Dritte**

Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Aller Ohre“ (AZV „Aller Ohre“) abgeschlossen. Der AZV „Aller Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Erstellung und der Versand von Umlagebescheiden sowie die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.  
 Flechtingen, den 16.04.2019

M. Weiß  
 Verbandsgemeindebürgermeister



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 16.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Verbandsgemeinde Flechtingen auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen – Europawahlgesetz (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWG), Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA), Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA), Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA), Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG LSA) – Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsorgane gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen.

**§ 2**  
**Entschädigung**

- Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 20,00 EUR, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Verwaltung sind. Nimmt anstelle des Mitgliedes des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Person.
- Für Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR gewährt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 Flechtingen, den 16.04.2019

M. Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister



**Gemeinde Am Großen Bruch**  
**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2019**

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Am Großen Bruch in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.384.200 EUR,
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.703.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.139.700 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.357.100 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	276.700 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	232.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	42.500 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v. H.

**§ 6**

- Der Erlass einer Nachtragsatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
  - Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
- Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
- Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
- Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Am Großen Bruch, den 12.12.2018

Graßhoff  
 Bürgermeister



**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 ABS 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 29.04.2019 bis 28.05.2019 im Rathaus Grabenstraße 14 in Gröningen und in der Columbusstraße 26 im Ortsteil Hamersleben zu den Sprechzeiten, öffentlich aus. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Am Großen Bruch, den 12.04.2019

Graßhoff  
 Bürgermeister



**Impressum:** **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
 Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
 Tel.: 03904 7240-0,  
 E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des**  
**Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
 General-Anzeiger Landkreis Börde  
**Redaktion/Bezug** Büro Landrat  
**Internet:** Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de